

Umweltschutz

Allgemeines

Die Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts soll dadurch erreicht werden, dass im Umweltrecht erstmalig eine grundsätzliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte per Gesetz festgeschrieben wird. Damit sind für alle Verwaltungsaufgaben, die Gegenstand einer neu zu erlassenden Zuständigkeitsverordnung sind, in Zukunft die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden zuständig.

Eine Zuständigkeit staatlicher Behörden bleibt jedoch erforderlich, soweit besondere umweltrelevante oder gebietsübergreifende Tatbestände betroffen sind. So sollen etwa die Zulassung und Überwachung von Siedlungs- und Sonderabfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen, Erstellung von Luftreinhalteplänen in der staatlichen Zuständigkeit bleiben.

Die Neuausrichtung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben des Umweltrechts in NRW wird von dem sog. "Zaunprinzip" als Leitgedanken getragen. Dadurch soll eine wesentliche Vereinfachung sowohl für die Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Umweltbehörden erzielt werden. Nach dem sog. "Zaunprinzip" ist innerhalb eines virtuellen und durch die Verordnung definierten "Zauns" für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde zuständig ("one face to the customer"). Durch diese Regelung ist für den Anlagenbetreiber der behördliche Ansprechpartner leichter zu bestimmen.

Aufgabenstruktur

Welche Bereiche des Umweltrechts künftig in die Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fallen, wird durch die neue Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Artikel 15 - ZustVU) geregelt.

Mit der Änderung der Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, wird die Grenzlinie zwischen staatlicher und kommunaler Zuständigkeit neu gezogen.

Bis auf wenige Ausnahmen unterfallen die im Anhang I zur ZustVU nicht benannten Anlagen der Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.

Die wasserrechtlichen Zuständigkeiten folgen grundsätzlich der immissionsrechtlichen Zuständigkeit, d. h. alle wasserbehördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage werden von der "Zaunbehörde" getroffen. Dies betrifft insbesondere Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen/-indirekteinleitungen, Kanalnetzplanungen, Anlagen in und an Gewässern sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Eignungsfeststellungen).

Im Konkreten hat die Neuausrichtung des Umweltrechts zur Folge, dass bei der Verteilung der Zuständigkeiten für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen von den landesweit insgesamt 13.249 Anlagen 9630 Anlagen (rd. 73 %) in die kommunale Zuständigkeit überführt werden und 3.619 Anlagen (rd. 27 %) in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen verbleiben (Vorschlag des MUNLV, basierend auf dem ISA-Datenbestand August 2006).

Auf die Stadt Münster entfallen 89 genehmigungsbedürftige Anlagen und 1.900 nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen.

Die genehmigungsbedürftigen Anlagen werden in einem eigenständigen Verfahren abgewickelt, in dem die Bauaufsichtsbehörden ihre baurechtlichen Stellungnahmen zuarbeiten.

Neben der Genehmigung und Überwachung der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist Stadt Münster künftig auch für den sog. "kleinen" Immissionsschutz zuständig. So werden für die nicht nach BImSch-Recht genehmigungsbedürftigen Anlagen entsprechende Fachstellungnahmen in Baugenehmigungs- und Bauplanungsverfahren abgegeben.

Gestraft lassen sich die neuen Aufgaben wie folgt darstellen:

1. Überwachungsaufgaben für zahlreiche nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
2. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für bestimmte nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen
3. Neue Aufgaben im Wasserrecht durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung